

Schwyz, im April 2023

**Erläuterungen zur Teilrevision der Verordnung über Betreuungseinrichtungen:
Neuregelung Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen
Inkraftsetzung: 1. Januar 2023**

§ 1 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

1. Geltungsbereich

Mit § 2 Abs. 1 und 3 SEG wurde der Geltungsbereich der sozialen Einrichtungen erweitert.

Dem Gesetz und der Verordnung unterstehen weiterhin sowohl Pflegeheime und Kinder- und Jugendheime als auch Einrichtungen, die Pflege- und Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche vermitteln (Abs. 1 Bst. a und c).

Der neue Abs. 1 Bst. a präzisiert den Geltungsbereich – wie bereits der Wortlaut des früheren Abs. 1 Bst. a – dahingehend, dass Einrichtungen und Personen (natürliche und juristische Personen), welche weniger als fünf Personen regelmässig entgeltlich oder unentgeltlich pflegen oder betreuen, grundsätzlich nicht unter das Gesetz und die Verordnung fallen. Neu fallen Pflegefamilien bzw. Einrichtungen und Personen, welche Pflegekinder (ein oder mehrere Kinder und Jugendliche) für mehr als einen Monat entgeltlich in ihrem Haushalt oder im Rahmen von Kriseninterventionen für weniger als einen Monat gestützt auf eine Pflegeplatzbewilligung gemäss Art. 4 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) regelmässig aufnehmen, in den Geltungsbereich des Gesetzes und der Verordnung (Abs. 1 Bst. b). Damit fallen auch Time-Outs und kurzfristige Notfallplatzierungen in den Geltungsbereich des SEG, soweit sie gestützt auf eine Pflegeplatzbewilligung erbracht werden. Angeordnete kurzfristige Aufenthalte bei Verwandten sollen weiterhin vollumfänglich durch die Gemeinden finanziert werden, sofern die Kinder oder Jugendlichen in diesen Fällen nicht sowieso kostenlos aufgenommen werden.

Weiter wurden die ambulanten Einrichtungen, welche Leistungen für Kinder und Jugendliche anbieten, soweit sie berufsmässig erbracht werden, explizit in den Geltungsbereich des SEG aufgenommen. Abs. 2 Bst. a regelt den Grundsatz, wonach Einrichtungen, welche regelmässig entgeltliche Pflege und Betreuung gewähren, in den Geltungsbereich fallen. Der Begriff der Pflege und Betreuung ist in einem weiteren Sinne zu verstehen. Darunter fällt auch die Unterstützung zur Befähigung der Erziehungsberechtigten und die Stärkung ihrer diesbezüglichen Kompetenzen, z. B. im Rahmen einer sozialpädagogischen Familienbegleitung, welche die Eltern in schwierigen Erziehungssituationen unterstützt und berät.

Die Tagespflege und die familienergänzende Kinderbetreuung fallen grundsätzlich nicht in den Geltungsbereich des SEG. Falls diese jedoch von der KESB angeordnet wurden oder zur Wahrung des Kindeswohls erforderlich sind, ist das Gesetz und die Verordnung entsprechend anwendbar (Abs. 2 Bst. b).

Der frühere Abs. 2 wird ohne materielle Änderungen zum Abs. 3.

Haupttitel vor § 3

II. Bewilligung, Aufsicht und Zuständigkeit

Der Haupttitel wird von «II. Bewilligung und Aufsicht» in «II. Bewilligung, Aufsicht und Zuständigkeit» geändert, da unter diesem Titel in der neuen Bestimmung § 8a die generelle Zuständigkeit des AGS neu geregelt wird.

§ 3 Abs. 1 1. Bewilligungspflicht

Weiterhin ist in § 3 die Bewilligungspflicht von stationären Einrichtungen sowie Einrichtungen, welche Pflege- und Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche vermitteln, mit Ausnahme der Pflegefamilien, geregelt. Infolge des geänderten Geltungsbereichs wird der Verweis in Abs. 1 entsprechend angepasst. In § 8a wird geregelt, dass neu das AGS für die Erteilung der Bewilligung nach § 3 zuständig ist.

Die Bewilligungspflicht der Pflegefamilien ergibt sich wie bis anhin aus der PAVO. Für die Erteilung der Bewilligung der Pflegefamilien ist die KESB zuständig (§ 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 [EGzZGB, SRSZ 210.100]).

Ambulante Einrichtungen benötigen weiterhin keine Bewilligung, es sei denn, es handelt sich gleichzeitig um eine Einrichtung, welche Pflege- und Betreuungsplätze für Kinder und Jugendliche vermittelt oder wenn das Bundesrecht etwas anderes vorsieht (z. B. PAVO).

§ 4 Abs. 1 und 3

Da die Zuständigkeit für die Bewilligungen neu beim AGS liegt, werden diese Absätze angepasst.

§ 8a (neu) 7. Zuständigkeit

Im Sinne einer Generalklausel wird festgehalten, dass das AGS für den Vollzug des Gesetzes und der Verordnung zuständig ist, falls nichts anderes bestimmt ist. Exemplarisch wird festgehalten, dass das AGS für die Erteilung der Bewilligung nach § 3 zuständig und die IVSE-Verbindungsstelle beim AGS angegliedert ist.

§ 9 Abs. 3 wird als Abs. 2 in den neuen § 8a integriert.

§ 9 Überschrift, Abs. 3

8. Aufsicht

Die Nummerierung im Titel wird geändert. Ausserdem wird Abs. 3 aufgehoben, da dieser neu in § 8a integriert ist.

§ 12 Einleitungssatz, Bst. a

Die IVSE wird bereits in § 8a Abs. 1 Bst. b ausgeschrieben und kann hier abgekürzt werden. Die Wiederholung in Bst. a wird gestrichen.

Gliederungstitel vor § 14 (neu)

A. Einrichtungen für Pflegebedürftige

Nach dem Haupttitel «IV. Finanzierung» wurde zur besseren Übersicht ein neuer Gliederungstitel eingefügt.

§ 14 Überschrift

Baubeiträge

Zum Zweck einer besseren Nachvollziehbarkeit wird die Überschrift in «Baubeiträge» geändert. Inhaltlich erfolgen keine Änderungen.

Gliederungstitel vor § 18 (neu)

B. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Es wurde zur besseren Übersicht ein neuer Gliederungstitel eingefügt.

§ 18 Überschrift

1. Baubeiträge

Zum Zweck einer besseren Nachvollziehbarkeit wird die Überschrift in «Baubeiträge» geändert. Inhaltlich erfolgen keine Änderungen.

§ 19 (neu) 2. Leistungsabgeltungen

a) Betriebskostenanteil

Abs. 1 definiert den Betriebskostenanteil bei IVSE anerkannten stationären Einrichtungen. Dieser richtet sich nach den Bestimmungen der IVSE.

Abs. 2 definiert den Betriebskostenanteil bei nicht IVSE anerkannten stationären Einrichtungen. Die Definition lehnt sich an diejenige der IVSE an. Im Betriebskostenanteil sind Aufwände wie Personal- und Sach- inkl. Kapitalkosten und Abschreibungen enthalten. Der Betriebskostenanteil errechnet sich auf Basis der Kosten, die für die Erbringung der Leistung zu Gunsten der betreuungsbedürftigen Person in einer stationären Einrichtung für Kinder und Jugendliche erforderlich sind, abzüglich bestimmter Erträge. In Abzug zu bringen sind: Beiträge der Unterhaltspflichtigen gemäss § 20 der Verordnung, allfällige Nebenkosten (z. B. Kosten für Taschengeld, Drogentest) und Sozialversicherungsleistungen – im Rahmen von beruflichen Massnahmen oder Eingliederungsmassnahmen –, soweit diese zur Finanzierung des Angebots bestimmt sind. Im Gegensatz zu den IVSE anerkannten Einrichtungen werden Zuwendungen Dritter nicht in Abzug gebracht. Unter Zuwendungen Dritter sind in der IVSE Spenden zu verstehen. Damit diese in Abzug gebracht werden können, müssen sie mit der Zweckbestimmung «Aufrechterhaltung des Betriebes» gesprochen werden. In der Praxis werden Spenden häufig ohne direkte Zweckbestimmung gesprochen, weshalb ein Grossteil der Spenden nicht angerechnet werden kann. Eine Kontrolle der einzelnen Spendeneingänge in den nicht IVSE anerkannten Einrichtungen stände in keinem Verhältnis zu den Einsparungen bei den Betriebskostenanteilen.

Abs. 2 definiert den Betriebskostenanteil bei ambulanten Einrichtungen, welcher sich vom Betriebskostenanteil bei stationären Einrichtungen unterscheidet. Der Betriebskostenanteil errechnet sich auf Basis der Kosten, die für die Erbringung der Leistung zu Gunsten der betreuungsbedürftigen Person in einer ambulanten Einrichtung für Kinder und Jugendliche erforderlich sind, abzüglich bestimmter Erträge. In Abzug zu bringen sind: Die Pauschale für die Unterhaltspflichtigen gemäss § 20 sowie Sozialversicherungsleistungen – im Rahmen von beruflichen Massnahmen oder Eingliederungsmassnahmen –, soweit diese zur Finanzierung des Angebots bestimmt sind. Beim Betriebskostenanteil handelt es sich um Kosten mit Subventionscharakter, weshalb diese nicht rückerstattungspflichtig sind.

§ 20 (neu) b) Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige

Eine der Zielsetzungen der Teilrevision des SEG war es, den Beitrag der Unterhaltspflichtigen (BU) zu vereinheitlichen und dabei die Richtlinien der IVSE zu berücksichtigen. Abs. 1 legt deshalb den BU für alle stationäre Einrichtungen einheitlich fest.

Der BU beträgt gemäss Kommentar zur IVSE für IVSE anerkannte stationäre Einrichtungen zwischen Fr. 25.-- und Fr. 30.-- pro Tag. Dies entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen. Die meisten Gemeinden im Kanton Schwyz berechnen bereits heute einen Beitrag von Fr. 30.-- pro Tag und Kind in einer IVSE anerkannten Einrichtung. Deshalb wird der BU für alle stationären Einrichtungen einheitlich auf Fr. 30.-- pro Tag und Kind festgesetzt (Abs. 1 Bst. a).

Die Pauschale für die Unterhaltspflichtigen für ein Angebot in einer ambulanten Einrichtung beträgt 10 % der Leistungsabgeltung bis zum Maximalbetrag von Fr. 300.-- pro Monat und Kind (Abs. 1 Bst. b). Die Pauschale berechnet sich auf der Basis der Kosten für die Leistungserbringung nach Abzug der freiwilligen Zuwendungen Dritter sowie allfälliger Sozialversicherungsleistungen. Die

meisten ambulanten Einrichtungen rechnen stundenweise und monatlich ab. Eine einheitliche Handhabung zur Abrechnung besteht in diesem Bereich nicht. Die Leistungen werden in der Praxis oft weder kontinuierlich (täglich) erbracht, noch fallen an den einzelnen Einsatztagen regelmässig dieselben Leistungen an. Eine fixe Pauschale von Fr. 30.-- pro Leistungstag analog der stationären Einrichtungen wäre deshalb aufgrund der sich unterscheidenden Abrechnungspraxis nicht praktikabel. Eine Pauschale von 10 % der erbachten Leistungen trägt diesem Umstand besser Rechnung und minimiert gleichzeitig den administrativen Aufwand.

Die Hürde für die Inanspruchnahme von ambulanten Massnahmen soll tief gehalten werden. Um einen Fehlanreiz zu vermeiden, wird deshalb die maximale Höhe der monatlichen Pauschale auf Fr. 300.-- pro Kind plafoniert. Die Fr. 300.-- entsprechen abgerundet einem Drittel des maximalen Beitrags der Unterhaltspflichtigen bei stationären Einrichtungen (Fr. 930.-- bei Monaten mit 31 Tagen).

Abs. 2 berücksichtigt die Situation, falls während einer stationären Unterbringung ergänzend ambulante Massnahmen stattfinden. Damit die Unterhaltspflichtigen nicht kumulativ mit dem Beitrag der Unterhaltspflichtigen und der Pauschale für die Unterhaltspflichtigen belastet werden, wird die monatliche Kostenbeteiligung auf Fr. 930.-- pro Kind begrenzt.

Wurde ein Kind ausschliesslich aus sonderschulischen Gründen in einer sozialen Einrichtung platziert, so haben die Erziehungsberechtigten gemäss § 15 der Volksschulverordnung vom 14. Juni 2006 (VSV, SR 611.211) aktuell einen Beitrag von maximal Fr. 3510.-- pro Schuljahr und Kind (bestehend aus 39 Schulwochen) zu leisten. Es gibt jedoch Fallkonstellationen, in denen neben einer Sonderschulmassnahme gleichzeitig eine Platzierung aus ausserschulischen bzw. sozialen Indikationen, mithin nicht aufgrund schulpyschologischer Kriterien, stattfindet. In diesen Fällen übernimmt das Amt für Volksschulen und Sport (AVS) ausschliesslich den Anteil für den Sonderschulbedarf. Damit ein einheitliches Vorgehen garantiert werden kann, wird nun festgehalten, dass die Unterhaltspflichtigen auch in diesen Fällen höchstens einen Betrag von Fr. 30.-- pro Tag und Kind zu übernehmen haben. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten gemäss § 15 VSV ist in diesen Fr. 30.-- inkludiert und darf nicht zusätzlich den Unterhaltspflichtigen belastet werden (Abs. 3).

§ 21 (neu) 3. Meldepflichten

Diese Bestimmung bezieht sich ausschliesslich auf gerichtlich oder durch die KESB angeordnete Massnahmen, welche für die Gemeinden bzw. die Sorgeberechtigten verbindlich und in der Regel sofort umzusetzen sind. Die KESB im Kanton Schwyz haben deshalb dem AGS den Beschluss über eine angeordnete Massnahme für Kinder und Jugendliche oder deren Änderung so bald als möglich zu melden, sodass die notwendigen Vorkehrungen für die Erteilung der KüG und die Kostenabwicklung ergriffen werden können (Abs. 1).

Grundsätzlich ist die KESB am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes für die Anordnung von Massnahmen zuständig. Abweichungen von diesem Grundsatz sind z. B. als Übergangslösung oder infolge häufigen Wohnsitzwechsels möglich. Aufgrund der territorialen Reichweite von Erlassen kann eine ausserkantonale KESB nicht zur Übermittlung des Beschlusses verpflichtet werden. Sollte eine Gemeinde daher Kenntnis von einem Beschluss über angeordnete Massnahmen einer ausserkantonalen KESB erlangen, so hat sie dies dem AGS zu melden. Gleiches gilt für gerichtlich angeordnete Massnahmen im Rahmen von Eheschutz- oder Scheidungsverfahren (Abs. 2).

Gemäss Abs. 3 hat die Meldung einen Auszug des Dispositivs des Beschlusses der KESB oder des Gerichtsentscheids, die Angaben zur Einrichtung, die voraussichtliche Dauer und Höhe der Kosten der Massnahme (Tagestaxe oder Stundenansatz z. B. in Form einer Offerte), die Angaben zur betroffenen Person und zu den Sorgeberechtigten zu enthalten. Dazu gehören Angaben zum Wohnsitz und zur Ausübung des Sorgerechts. Diese Angaben sind insbesondere erforderlich für die Ermittlung der kostenpflichtigen Gemeinden sowie zur Abschätzung, für welchen Zeitraum eine KüG ausgestellt werden soll. So werden KüG praxisgemäss für einen stationären Aufenthalt – mit Ausnahme von Time-Outs und kurzfristige Notfallplatzierungen – grundsätzlich für ein Jahr, für ambulante Massnahmen hingegen für weniger als ein Jahr erteilt.

Abs. 4 stellt sicher, dass bei Bedarf weitere Informationen, welche für die Ausstellung der KüG relevant sind, bei der KESB oder der Gemeinde eingeholt werden können.

§ 22 (neu) 4. Kostenübernahmegarantie bei angeordneten Massnahmen in IVSE anerkannten Einrichtungen
a) Gesuch

Die Bestimmung regelt den Ablauf des Gesuchs um KüG, wenn eine angeordnete Massnahme für eine Unterbringung in einer Einrichtung, welche IVSE anerkannt ist, vorliegt. Der Ablauf orientiert sich an den Richtlinien der IVSE. Die Bestimmung richtet sich nicht nur an ausserkantonale Einrichtungen, sondern auch an innerkantonale Einrichtungen, die IVSE anerkannt sind.

Gemäss Abs. 1 reicht die IVSE anerkannte Einrichtung über die IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons das Gesuch um KüG bei der Verbindungsstelle des Kantons Schwyz ein. Die im Kanton Schwyz anerkannten IVSE-Einrichtungen reichen das Gesuch direkt bei der Verbindungsstelle des Kantons Schwyz ein. Dies soll in der Regel vor der Unterbringung erfolgen (Abs. 1 Bst. a). Bei zeitlicher Dringlichkeit der Massnahme ist das Gesuch so rasch als möglich nachzureichen (vgl. auch Art. 26 Abs. 2 IVSE).

Wenn sich während des Aufenthalts die Leistung oder die Zuständigkeit ändert, ist ein neues Gesuch einzureichen (Abs. 1 Bst. b).

Gemäss Abs. 2 prüft die Verbindungsstelle des Kantons Schwyz das Gesuch auf dessen Vollständigkeit und Richtigkeit und hört gemäss Bst. a die für den Betriebskostenanteil zuständige Gemeinde an, sofern der Beschluss der ausserkantonalen KESB oder der Gerichtsentscheid nach § 21 noch nicht gemeldet wurde. Zudem hört sie die für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde an (Abs. 2 Bst. b). Die Gemeinden werden lediglich bezüglich der Zuständigkeit angehört, nicht aber in Bezug auf die Massnahme. Wenn es sich um eine Einrichtung handelt, welche im Bereich A der IVSE anerkannt ist und gleichzeitig eine Sonderschulung anbietet, so wird auch das AVS angehört (Bst. c). Mit der Anhörung des AVS ist keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit vorgesehen. Das AVS wird wie bis anhin aufgrund des Berichts der Abteilung Schulpsychologie darüber entscheiden, ob ein Internatsaufenthalt aus sonderschulischen Gründen oder aus sozialen sowie auserschulischen Gründen indiziert ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich in der Volksschulgesetzgebung. Mit der Anhörung des AVS wird sichergestellt, dass das AGS Kenntnis davon erlangt, ob das AVS beziehungsweise die dazugehörige Abteilung Schulpsychologie Abklärungen tätigt oder z. B. bereits ein Entscheid des AVS über die Zuweisung in eine Sonderschule oder für sonderschulische Massnahme besteht. Die KüG für den Anteil für den Sonderschulbedarf und schulisch indizierten Internatsaufenthalt wird weiterhin vom AVS erteilt.

§ 23 (neu) b) Gewährung

Nach Abs. 1 erteilt die Verbindungsstelle des Kantons Schwyz nach Prüfung des Gesuchs die KüG. Die KüG kann befristet und längstens für ein Jahr rückwirkend erteilt werden (Abs. 2). Entsprechend den Empfehlungen zur IVSE werden für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen die KüG in der Regel auf ein Jahr befristet. Abs. 2 Bst. a sieht deshalb die Möglichkeit einer Befristung vor. Die Verwirkungsfrist von einem Jahr (Abs. 2 Bst. b) entspricht den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) zu Art. 19 IVSE.

Die Verbindungsstelle des Kantons Schwyz informiert die für den Betriebskostenanteil sowie die für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde. Die Einrichtung wird gestützt auf die Richtlinien der IVSE durch die IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons über die erteilte KüG informiert (Abs. 3).

§ 24 (neu) 5. Kostenübernahmegarantie bei angeordneten Massnahmen in übrigen Einrichtungen
a) Gesuch

Gemäss Abs. 1 reicht die stationäre oder ambulante Einrichtung beim AGS ein Gesuch um KüG ein, soweit keine Meldung nach § 21 vorliegt. Dies soll in der Regel vor der Unterbringung oder der Inanspruchnahme der ambulanten Hilfe erfolgen (Abs. 1 Bst. a). Wenn sich während des Aufenthalts die Leistung, die Zuständigkeit oder Inanspruchnahme des Angebots für ambulante Hilfe ändert, ist ein neues Gesuch einzureichen (Abs. 1 Bst. b).

Gemäss Abs. 2 prüft das AGS das Gesuch auf dessen Vollständigkeit und Richtigkeit und hört die für den Betriebskostenanteil (Abs. 2 Bst. a) und die für den Beitrag bzw. die Pauschale der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde an (Abs. 2 Bst. b). Dadurch kann sichergestellt werden, dass allfällige Zuständigkeitskonflikte frühzeitig geklärt werden können.

Wenn bereits eine Meldung nach § 21 vorliegt, so prüft das AGS diese auf Vollständigkeit und Richtigkeit und hört die für den Beitrag bzw. die Pauschale zuständige Gemeinde an (Abs. 3).

§ 25 (neu) b) Gewährung

Nach Abs. 1 erteilt das AGS nach Prüfung des Gesuchs die KüG. Die KüG kann befristet und längstens für ein Jahr rückwirkend erteilt werden (Abs. 2). Entsprechend den Empfehlungen zur IVSE werden für die stationäre Unterbringung von Kindern und Jugendlichen die KüG in der Regel auf ein Jahr befristet. Abs. 2 Bst. a sieht deshalb die Möglichkeit einer Befristung vor. Das Ausstellen einer KüG für eine Geltungsdauer von über einem Jahr ist aber beispielsweise für die Unterbringung von Kindern und Jugendliche in einer Pflegefamilie ebenso denkbar. KüG für ambulante Massnahmen werden hingegen häufig für maximal ein halbes Jahr gewährt. Die Verwirkungsfrist von einem Jahr (Abs. 2 Bst. b) entspricht den Empfehlungen der SODK zu Art. 19 IVSE.

Das AGS informiert die für den Betriebskostenanteil sowie die für den Beitrag bzw. die Pauschale der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde. Zudem informiert das AGS die Einrichtung, sodass diese über die notwendigen Informationen für die Kostenabwicklung verfügt (Abs. 3).

§ 26 (neu) 6. Kostenübernahmegarantie ohne angeordnete Massnahme in IVSE anerkannten, ausserkantonalen Einrichtungen a) Vorprüfung Massnahme

Soll ein Kind in einer IVSE anerkannten, ausserkantonalen Einrichtung platziert werden, so kommt aufgrund des interkantonalen Verhältnisses die IVSE zur Anwendung. Die Bestimmungen von § 26 bis § 29 regeln den Ablauf der KüG, wenn die IVSE anwendbar ist (bei ausserkantonomer Platzierung) und wenn keine Anordnung der KESB oder eines Gerichts vorliegt.

In dieser Fallkonstellation reichen die Sorgeberechtigten bei der Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Kostengutsprache für die Unterbringung in einer IVSE anerkannten, ausserkantonalen Einrichtung ein (Abs. 1). Vormunde haben die gleichen Rechte wie Sorgeberechtigte (vgl. Art. 327c Abs. 1 des Schweizerisches Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907, ZGB, SR 210) und können entsprechend ebenfalls ein Gesuch bei der zuständigen Gemeinde einreichen.

In der Praxis planen die Sorgeberechtigten oft zusammen mit einem von der KESB ernannten Beistand eine Massnahme im Sinne des Kindesschutzes freiwillig. Damit der Kanton und die zuständige Gemeinde den Betriebskostenanteil je hälftig übernehmen können, ist die Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde durch die Sorgeberechtigten in den Entscheidungsprozess einzubeziehen. Als Gesuch wird auch das persönliche Vorsprechen bei der Gemeinde gewertet, soweit die notwendigen Unterlagen zur Beurteilung des Gesuchs der zuständigen Fürsorgebehörde zur Verfügung stehen. Es bedarf keiner speziellen Schriftlichkeit. Unerheblich ist, ob die gesuchstellenden Personen bedürftig sind oder nicht, da der Betriebskostenanteil keine Leistung der Sozialhilfe darstellt. Unterlagen zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten sind daher nicht einzufordern. Jene Unterlagen, welche die Fürsorgebehörde für den Antrag auf Kostenübernahme nach § 27 benötigt, dürfen hingegen eingefordert werden. Das Gesuch der Sorgeberechtigten hat wie bei den angeordneten Massnahmen in der Regel vor der Unterbringung zu erfolgen (Abs. 1 Bst. a). Wenn sich während des Aufenthalts die Leistung oder die Zuständigkeit ändert, ist ein neues Gesuch einzureichen (Abs. 1 Bst. b).

Die Prüfung durch die zuständige Fürsorgebehörde soll möglichst rasch im Sinne des Kindeswohls erfolgen. Dabei hat die Fürsorgebehörde den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Die Massnahme muss für das Kindeswohl somit geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Eine geeignete und auch erforderliche Massnahme kann nicht zu Gunsten einer günstigeren Massnahme abgelehnt werden, sofern diese nicht nachweislich im gleichen Masse zielführend ist (Abs. 2).

§ 27 (neu) b) Antrag

In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständige Gemeinde beim AGS einen Antrag um KüG zu stellen hat.

In Abs. 2 werden die Anforderungen an den Antrag geregelt. Namentlich muss ein Nachweis über den Wohnsitz der betroffenen Person, mithin des Kindes und der Sorgeberechtigten erbracht werden. Damit sind Unterlagen gemeint, wodurch der zivilrechtliche und unterstützungsrechtliche Wohnsitz ermittelt werden können. Leben die Sorgeberechtigten beispielsweise getrennt und wohnen nicht in derselben Wohngemeinde, so sind auch Angaben bezüglich der Ausübung des Sorgerechts (alleiniges oder gemeinsames Sorgerecht) und bezüglich der Obhutsregelung erforderlich (Abs. 2 Bst. b). Für die Begründung der Notwendigkeit einer Massnahme kann beispielsweise auf den Bericht eines Beistandes oder einer Fachperson (z. B. Facharzt, Psychiater oder Schulpsychologe) abgestellt werden. Die Fürsorgebehörde hat zudem die Dauer der geplanten Massnahme anzugeben, so dass die Verbindungsstelle die KüG entsprechend befristen kann (Abs. 2 Bst. c). Die Fürsorgebehörde soll ihren Antrag möglichst ohne Verzögerung einreichen, um der Gefährdung des Kindeswohls schnellstmöglich entgegenzuwirken.

Sorgeberechtigte, welche eine Massnahme ohne gewährte KüG in Anspruch nehmen, haben die Kosten grundsätzlich selber zu tragen (§ 20f Abs. 2 SEG).

Das AGS hat zur Prüfung des Antrags das Recht, bei der Fürsorgebehörde weitere Informationen und Unterlagen einzuholen, wenn diese zur Beurteilung des Antrages auf Kostenübernahme relevant sind (Abs. 3). Dies betrifft z. B. Unterlagen bezüglich die Ausübung des Sorgerechts zur Ermittlung des Wohnsitzes.

§ 28 (neu) c) Gesuch

Soweit keine Massnahme der KESB vorliegt, ist im Idealfall die Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde bereits in den Prozess der Unterbringung involviert. Namentlich haben die Eltern bereits ein Gesuch um Kostengutsprache gestellt, und dem AGS liegt ein Antrag auf Kostenübernahme vor. Parallel dazu hat die IVSE anerkannte, ausserkantonale Einrichtung über die IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons das Gesuch um KüG bei der Verbindungsstelle des Kantons Schwyz eingereicht (Abs. 1). Das Gesuch um KüG ist in der Regel vor der Unterbringung einzureichen (Abs. 1 Bst. a). Wenn sich während des Aufenthalts die Leistung oder die Zuständigkeit ändert, ist ein neues Gesuch einzureichen (Abs. 1 Bst. b).

Gemäss Abs. 2 prüft die Verbindungsstelle des Kantons Schwyz das Gesuch auf dessen Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Prüfung beschränkt sich auf eine summarische Prüfung. Die KüG wird verweigert, wenn z. B. die Zuständigkeit nicht gegeben ist. Ausserdem holt die IVSE-Verbindungsstelle bei der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde einen Antrag ein, soweit nicht bereits ein solcher vorliegt (Abs. 2 Bst. a). Zudem hört sie die für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde an (Abs. 2 Bst. b). Wenn es sich um eine Einrichtung handelt, welche im Bereich A der IVSE anerkannt ist und gleichzeitig eine Sonderschulung anbietet, so wird auch das AVS angehört (Abs. 2 Bst. c). Mit der Anhörung des AVS ist keine Änderung der bisherigen Zuständigkeit vorgesehen. Das AVS wird wie bis anhin aufgrund des Berichts der Abteilung Schulpsychologie darüber entscheiden, ob ein Internatsaufenthalt aus sonderschulischen Gründen oder aus sozialen sowie auserschulischen Gründen indiziert ist. Die diesbezüglichen Bestimmungen finden sich in der Volksschulgesetzgebung. Mit der Anhörung des AVS wird sichergestellt, dass das AGS Kenntnis davon erlangt, ob das AVS beziehungsweise die dazugehörige Abteilung Schulpsychologie Abklärungen tätigt oder z. B. bereits ein Entscheid des AVS über die Zuweisung in eine Sonderschule oder für sonderschulische Massnahme besteht. Die KüG für den Anteil für den Sonderschulbedarf und schulisch indizierten Internatsaufenthalt wird weiterhin vom AVS erteilt.

§ 29 (neu) d) Gewährung

Nach Abs. 1 erteilt die Verbindungsstelle des Kantons Schwyz nach Prüfung des Gesuchs die KüG.

Die KüG kann befristet werden. Ausserdem kann sie längstens für ein Jahr rückwirkend erteilt werden (Abs. 2). Die Verwirkungsfrist wird entsprechend den Empfehlungen der SODK zu Art. 19 IVSE auf ein Jahr festgesetzt.

Die Verbindungsstelle des Kantons Schwyz informiert die Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil (Abs. 3 Bst. a) sowie die für den Beitrag der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde (Abs. 3 Bst. b). Die Einrichtung wird gestützt auf die IVSE durch die IVSE-Verbindungsstelle des Standortkantons über die erteilte KüG informiert.

§ 30 (neu) 7. Kostenübernahmegarantie ohne angeordnete Massnahme in übrigen Einrichtungen a) Vorprüfung Massnahme

Die Bestimmungen von § 30 bis § 32 regeln den Ablauf der KüG bei den übrigen stationären und ambulanten Einrichtungen, wenn keine Anordnung der KESB oder eines Gerichts vorliegt.

Falls es sich nicht um eine angeordnete Massnahme handelt, reichen die Sorgeberechtigten bei der Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde ein Gesuch um Kostengutsprache ein. Vormunde haben die gleichen Rechte wie Sorgeberechtigte (vgl. Art. 327c Abs. 1 ZGB) und können entsprechend ebenfalls ein Gesuch bei der zuständigen Fürsorgebehörde einreichen.

Unter übrige Fälle fallen: Eine Unterbringung eines Kindes in einer IVSE anerkannten, innerkantonalen Einrichtung, die Unterbringung eines Kindes in einer ausser- oder innerkantonalen Einrichtung, welche nicht IVSE anerkannt ist, sowie die Inanspruchnahme eines Angebots einer Einrichtung für ambulante Hilfe für Kinder und Jugendliche (Abs. 1).

Das Gesuch der Sorgeberechtigten hat wie bei den angeordneten Massnahmen in der Regel vor der Unterbringung zu erfolgen (Abs. 2 Bst. a). Wenn sich während des Aufenthalts die Leistung oder die Zuständigkeit ändert, ist ein neues Gesuch einzureichen (Abs. 2 Bst. b).

Die Prüfung durch die zuständige Fürsorgebehörde soll möglichst rasch im Sinne des Kindeswohls erfolgen. Dabei hat die Fürsorgebehörde den Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten. Die Massnahme muss für das Kindeswohl somit geeignet, erforderlich und zumutbar sein. Eine geeignete und auch erforderliche Massnahme kann nicht zu Gunsten einer günstigeren Massnahme abgelehnt werden, sofern diese nicht nachweislich im gleichen Masse zielführend ist (Abs. 3).

§ 31 (neu) b) Antrag

In Abs. 1 wird festgehalten, dass die Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständigen Gemeinde beim AGS einen Antrag um Kostenübernahme zu stellen hat. In Abs. 2 werden die Anforderungen an den Antrag geregelt. Es wird hierzu auf die Ausführungen in § 27 verwiesen.

§ 32 (neu) c) Gewährung

Nach Abs. 1 erteilt das AGS nach Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrags die KüG. Die Prüfung des AGS beschränkt sich auf eine summarische Prüfung. Das AGS wird die KüG verweigern, wenn z. B. die Zuständigkeit nicht gegeben ist.

Die KüG kann befristet werden. Ausserdem kann sie längstens für ein Jahr rückwirkend erteilt werden (Abs. 2). Die Verwirkungsfrist wird wie bei den IVSE anerkannten Einrichtungen in Anlehnung an die Empfehlungen der SODK zu Art. 19 IVSE auf ein Jahr festgesetzt.

Das AGS informiert die Fürsorgebehörde der für den Betriebskostenanteil zuständige Gemeinde sowie die für den Beitrag bzw. die Pauschale der Unterhaltspflichtigen zuständige Gemeinde. Zudem informiert das AGS die Einrichtung, sodass diese über die notwendigen Informationen für die Kostenabwicklung verfügt (Abs. 3).

§ 33 (neu) 8. Kostenabwicklung

Diese Bestimmung regelt die Kostenabwicklung zwischen den Beteiligten. Für den gesamten Betriebskostenanteil stellt die Einrichtung dem AGS direkt Rechnung (Abs. 1 Bst. a). Der Beitrag bzw. die Pauschale der Unterhaltspflichtigen und allfällige Nebenkosten von stationären Einrichtungen werden dem AGS nicht in Rechnung gestellt. Hierfür ist die bevorschussende Gemeinde zuständig

(Abs. 1 Bst. b). In Abs. 2 wird festgehalten, dass die Rückforderung durch das AGS bei der Gemeinde quartalsmässig erfolgen wird, dies vermindert den administrativen Aufwand für das AGS und die Gemeinden.

§§ 34 und 35

Die bisherigen §§ 19 und 20 werden neu zu §§ 34 und 35.